

# Corporate Social Responsibility

## Verhaltenskodex der SPEA-Zulieferer



**SPEA SpA**

16, Via Torino  
10088 Volpiano - Italy

Tel.: + 39 011 9825 400

Fax: + 39 011 9825 405

E-mail: [info@spea.com](mailto:info@spea.com)

Web: [www.spea.com](http://www.spea.com)

## **Brief des CEO**

Wir sind uns der Bedeutung der sozialen Verantwortung von Unternehmen bewusst. Wir alle sind bestrebt, ein Höchstmaß an Unternehmensethik und -integrität zu erreichen.

Unsere Ziele in Hinblick auf kontinuierliches Wachstum, Innovation und Nachhaltigkeit können im Rahmen einer ethisch konformen Arbeitstätigkeit erreicht werden.

Dieser Kodex enthält die Standards für die Verhaltensregeln von Unternehmen, die die Grundlage für die Verpflichtung zur Integrität der gesamten SPEA-Gruppe bilden.

Bitte lassen Sie sich von den in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze inspirieren und beachten Sie diese in Ausübung und Erfüllung Ihrer vertraglich übernommenen Verpflichtungen.

Es kann keine ethischen Abkürzungen auf unserem Weg zum Aufbau einer Beziehung geben, die auf gegenseitigem Vertrauen und fairem Verhalten beruht. Ich möchte mich im Voraus bei Ihnen für das Engagement bedanken, das Sie mit Sicherheit in Ihre Arbeit einbringen, unseren Verhaltenskodex respektieren und dementsprechend mit Integrität, Ehrlichkeit und Fairness handeln werden.

Der CEO  
**Luciano Bonaria**



# Inhalt

<b>Revisionen</b>	<b>III</b>
<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
Wozu ein Verhaltenskodex.....	1
An wen sich der Kodex richtet.....	1
Verantwortung des Zulieferers .....	1
<b>Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>1. Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>2. Arbeitsbedingungen</b>	<b>3</b>
2.1 Freie Wahl des Arbeitsplatzes.....	3
2.2 Verbot von Kinderarbeit.....	3
2.3 Arbeitszeiten .....	3
2.4 Gehälter und Rentenzahlungen.....	3
2.5 Recht auf menschenwürdige Behandlung.....	3
2.6 Nichtdiskriminierung / Nicht-Belästigung.....	4
2.7 Vereinigungsfreiheit .....	4
2.8 Abwerbungsverbot.....	4
<b>3. Gesundheit und Sicherheit</b>	<b>5</b>
3.1 Sicherheit am Arbeitsplatz.....	5
3.2 Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer .....	5
3.3 Vorbereitung auf Notfälle .....	5
3.4 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.....	5
3.5 Arbeitshygiene .....	6
3.6 Körperlich belastende Arbeiten .....	6
3.7 Maschinensicherheit .....	6
3.8 Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte.....	6
3.9 Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit.....	6
<b>4. Umwelt</b>	<b>7</b>
4.1 Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen.....	7

4.2	Umweltgenehmigungen und Berichtswesen .....	7
4.3	Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung der eingesetzten Ressourcen.....	7
4.4	Chemikalien und Gefahrenstoffe .....	8
4.5	Feste Abfälle .....	8
4.6	Emissionen in die Luft.....	8
4.7	Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen .....	8
4.8	Abwässer .....	8
4.9	Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen .....	8
<b>5.</b>	<b>Ethische Grundsätze</b>	<b>9</b>
5.1	Ehrlichkeit .....	9
5.2	Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme.....	9
5.3	Offenlegung von Informationen .....	9
5.4	Geistiges Eigentum.....	9
5.5	Geheimhaltung .....	9
5.6	Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb.....	10
5.7	Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen.....	10
5.8	Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien .....	10
5.9	Datenschutz .....	10
<b>6.</b>	<b>Management Systeme</b>	<b>11</b>
6.1	Engagement .....	11
6.2	Verantwortung des Managements.....	11
6.3	Risikobewertung und Risikomanagement .....	11
6.4	Verbesserungsziele .....	11
6.5	Schulung.....	11
6.6	Kommunikation .....	12
6.7	Arbeitnehmerbeteiligung.....	12
6.8	Audits .....	12
6.9	Verfahren für Korrekturmaßnahmen.....	12
6.10	Dokumentation und Aufzeichnung.....	12
<b>7.</b>	<b>Bezüge</b>	<b>13</b>

# Revisionen

Version	Datum	Kommentare
2	03.02.2021	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aktualisierung gemäß neuem RBA-Verhaltenskodex.</li><li>- Streichung von OHSAS 18001- und SA 8000-Standardreferenzen</li><li>- Verweis auf ISO 45001 hinzugefügt.</li><li>- Kapitel 2 „Arbeitsbedingungen“, geänderter Abs. 2,3, 2,4, 2,5, 2,6.</li><li>- Kapitel 3 „Gesundheit und Sicherheit“, eingefügt Abs. 3,4,3,5,3,7,7,3,8.</li><li>- Kapitel 4 „Umweltverantwortung“ geändert Abs. 4,2, 4,3, 4,4, 4,5, 4,6, 4,7, 4,8, 4,9.</li><li>- Kapitel 5 „Ethische Grundsätze“ geändert Par. 5,1, 5,4, 5,7, 5,8.</li><li>- Kapitel 6 „Managementsysteme“.</li></ul>
1	13.09.2017	Erstfassung

# Einleitung

## Wozu ein Verhaltenskodex

Die Absicht dieses Verhaltenskodex (nachfolgend der „**Verhaltenskodex**“) ist es, die Verhaltensregeln, die ethische Verantwortung sowie die Gesamtheit der Grundsätze zu unterbreiten, die von SPEA S.p.A. und ihren Tochterunternehmen (nachfolgend „**SPEA**“) im Rahmen ihrer Versorgungskette als wesentlich betrachtet werden.

Mit diesem Verhaltenskodex wendet sich SPEA daher an ihre globalen Zulieferer (nachfolgend „**Zulieferer**“), um sicherzustellen, dass diese in vollem Einklang mit diesem Verhaltenskodex und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Hinblick auf Handel, Qualität, Umweltschutz, Ethik, Sicherheit und Arbeitsbedingungen bei den für SPEA ausgeführten Tätigkeiten und den mit dieser bestehenden Beziehungen verantwortlich handeln.

Die von diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen stellen das von SPEA von allen ihren Zulieferern geforderte Mindestniveau dar. Sollten sich der Verhaltenskodex und die Gesetzgebung am Standort des Zulieferers nicht widersprechen, wird der Zulieferer gebeten, beide zu beachten. Sollten die in einer bestimmten Gerichtsbarkeit des Zulieferers geltenden Gesetze und Bestimmungen weniger streng als die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen sein, hat Letzterer Vorrang.

## An wen sich der Kodex richtet

Der Kodex gilt für alle Zulieferer, einschließlich eventueller Zweigniederlassungen, und schließt damit sämtliche Personen, Gesellschaften, Zulieferer und/oder Dritte ein, die direkt oder indirekt mit dem Zulieferer zusammenarbeiten.

Der Kodex findet auch auf alle Zeitarbeiter und alle anderen Personen und Unternehmen Anwendung, die gleich an welchem Ort der Welt im Namen und auf Rechnung des Zulieferers arbeiten.

## Verantwortung des Zulieferers

SPEA erwartet von ihren Zulieferern die uneingeschränkte Unterstützung der in diesem Verhaltenskodex zum Ausdruck gebrachten Grundsätze, dessen Anerkennung und Beachtung sie bei dem Verfahren zur Auswahl und Beurteilung der Zulieferer Bedeutung beimisst.

SPEA weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass es in der Verantwortung des Zulieferers liegt sicherzustellen, dass sein Personal auf allen Ebenen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex versteht und beachtet.

# Grundsätze

## 1. Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen

SPEA erwartet von ihren Zulieferern die Kenntnis und die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften. Das Bewusstsein und die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften sind grundlegende Voraussetzungen dafür, die Übereinstimmung des Zulieferers mit den Vorgaben dieses Verhaltenskodex als erfüllt zu betrachten.

Vom Zulieferer wird verlangt:

- sich an die bezüglich der Menschenrechte, der Arbeiterrechte, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz, steuerlichen Aspekte und Korruptionsbekämpfung geltenden Rechtsvorschriften zu halten;
- alle gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen obligatorischen Genehmigungen, Lizenzen und Eintragungen einzuholen;
- in der Lage zu sein, auf Anfrage Nachweise für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erbringen.

## 2. Arbeitsbedingungen

Der Zulieferer verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen zu beachten, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten regeln. Die Verpflichtung schließt sämtliche Arbeiter ein und dient dazu sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen den geltenden Gesetzesvorschriften entsprechen.

Nachstehend werden kurz die Grundsätze ausgeführt, die SPEA als grundlegend und notwendig betrachtet.

### 2.1 Freie Wahl des Arbeitsplatzes

Der Zulieferer verpflichtet sich, sich keiner Zwangsarbeit zu bedienen oder Vorteile aus dieser zu ziehen. Jedes Beschäftigungsverhältnis muss auf freiwilliger Basis erfolgen und den Arbeitern ist es freigestellt, dieses jederzeit unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beenden.

Der Zulieferer verpflichtet sich, die Arbeiter nicht zu verpflichten, Ausweise, Reisepässe oder Arbeitsgenehmigungen als Bedingung zur Aufnahme oder Erhaltung des Arbeitsverhältnisses abzugeben.

### 2.2 Verbot von Kinderarbeit

Der Zulieferer verpflichtet sich, sich keiner Kinderarbeit zu bedienen oder Vorteile aus dieser zu ziehen.

Die Verfahren zur Auswahl des Personals müssen das Verbot der Einstellung von Personal im schulpflichtigen Alter oder dessen Alter unter dem Mindestalter zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit liegt oder in jedem Fall von unter 15 Jahren vorsehen.

Der Zulieferer verpflichtet sich, Gelegenheiten zur Arbeitserfahrung für Schüler/Studierende im Rahmen von Ausbildungsprojekten zu fördern und zu unterstützen, die zusammen mit den Schulen in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

### 2.3 Arbeitszeiten

Der Zulieferer verpflichtet sich, das Recht der Arbeiter auf normale und vereinbarte Arbeitszeiten zu wahren, die in geltenden Gesetzesvorschriften oder in eventuellen Tarifverträgen festgelegt sind. Eine Arbeitswoche sollte nicht mehr als 50 Stunden pro Woche dauern. Ausnahmen können Notfällen oder ungewöhnlichen Situationen sein. Alle Überstunden müssen freiwillig sein. In jedem Fall sichert er den Arbeitern die wöchentliche Ruhezeit und den bezahlten Jahresurlaub zu.

### 2.4 Gehälter und Rentenzahlungen

Das Gehalt der Arbeiter und andere Formen der Entlohnung werden vom Zulieferer im Einklang mit den geltenden Gesetzesvorschriften oder Tarifvereinbarungen gezahlt.

Das Gehalt wird direkt an die betroffenen Arbeiter ausgezahlt und unterliegt nur den von den geltenden Gesetzesvorschriften oder Tarifverträgen vorgesehenen Belastungen oder Abzügen.

Überstunden werden in Einklang mit den geltenden Gesetzesvorschriften oder Tarifvereinbarungen vergütet. Bei Überstunden werden die Interessen, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Arbeiter und sämtliche mit der Arbeit verbundenen Gefahren gebührend berücksichtigt.

### 2.5 Recht auf menschenwürdige Behandlung

Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften, die dem Verbot von Verhaltensweisen und Behandlungen dienen, die Tatbestände wie Mobbing, Belästigung, Missbrauch, physische oder psychische Gewaltausübung, geschlechtsspezifische Gewalt, öffentliche Schande, Bedrohung und ähnliches erfüllen.

## **2.6 Nichtdiskriminierung / Nicht-Belästigung**

Der Zulieferer verpflichtet sich, keinen seiner Beschäftigten und/oder keinerlei Personen, mit denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kontakt haben sollte, zu diskriminieren oder zu belästigen. Der Zulieferer verpflichtet sich, Personen nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Nationalität, sozialer Herkunft, politischen Ansichten, Alter oder Behinderung zu diskriminieren oder zu belästigen und bei der Auswahl des Personals, Beförderung, Ausbildung oder im Fall der Entlassung sowie zu keinem Zeitpunkt während des Arbeitsverhältnisses diskriminierende Praktiken anzuwenden.

Darüber hinaus sollten Arbeitnehmer\*innen oder potenzielle Arbeitnehmer\*innen keinen medizinischen Tests unterzogen werden, die diskriminierend eingesetzt werden könnten, einschließlich Schwangerschaftstests.

## **2.7 Vereinigungsfreiheit**

Der Zulieferer verpflichtet sich, das Recht der Arbeiter auf Bildung von oder Beteiligung an Organisationen zur Vertretung ihrer Interessen oder für Tarifverhandlungen zu wahren; die Arbeiter nicht durch direkte oder indirekte Vergeltungsmaßnahmen oder Drohungen daran zu hindern, ihre Organisationen zu bilden oder sich an diesen zu beteiligen und Tarifverhandlungen zu führen und so eine von Einschüchterung und Angst geprägte Atmosphäre zu schaffen. Er verpflichtet sich, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung der Arbeiter in Bezug auf die Arbeitsbedingungen oder -praktiken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Einschüchterungen zu wahren.

## **2.8 Abwerbungsverbot**

Der Zulieferer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und den darauf folgenden 12 Monaten keinerlei Beschäftigte von SPEA direkt oder indirekt einzustellen und/oder diesen Arbeitsangebote zu machen.

## 3. Gesundheit und Sicherheit

Der Zulieferer verpflichtet sich, eine Richtlinie zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz basierend auf den diesbezüglich geltenden und anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entwickeln, umzusetzen und zu erhalten. Diese dient der Förderung und der Erhaltung des höchsten Niveaus in Hinblick auf das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Arbeiter und der Vorbeugung von durch die Arbeitsbedingungen verursachten Gesundheitsschäden.

Nachstehend werden kurz die Grundsätze ausgeführt, deren Umsetzung verlangt wird.

### 3.1 Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Zulieferer analysiert und kontrolliert die durch seine Tätigkeiten verursachten Gefahren für Gesundheit und Sicherheit. Er verpflichtet sich, Beschäftigte und Dritte – wo notwendig – mit den notwendigen und geeigneten Schutzvorrichtungen auszustatten, darin eingeschlossen persönliche Schutzausrüstung zur Vorbeugung von Verletzungen, Krankheiten und Arbeitsunfällen und zum Umgang mit Notfällen.

Der Zulieferer verlangt von seinem Personal und Dritten, jederzeit alle sicheren Praktiken zu beachten und sicherzustellen, dass korrekte Vorgehensweisen eingehalten werden.

Der Zulieferer garantiert eine angemessene Ausbildung des gesamten Personals hinsichtlich aller die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffenden Themen.

### 3.2 Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Der Lieferant hat die Gesundheit der Arbeitnehmer gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durch regelmäßige Gesundheitsüberwachung zu schützen. Medizinische Untersuchungen müssen gemäß den vom Arbeitsarzt festgelegten Gesundheitsprotokollen durchgeführt werden, die auch das Arbeitsumfeld regelmäßig überprüfen.

### 3.3 Vorbereitung auf Notfälle

Der Zulieferer stellt potentielle Notsituationen und Notfälle fest, wägt diese ab und hält sie unter Kontrolle, indem er geeignete Vorgehensweisen vorschreibt und dazu die Beschäftigten, das Notfallteam und das gesamte Personal durch regelmäßig Übungen ausbildet und die notwendigen Brandmelde und -bekämpfungssysteme zur Verfügung stellt.

### 3.4 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Der Zulieferer (i) registriert und untersucht sämtliche mit der Gesundheit und Sicherheit verbundene Unfälle und Probleme, um diese auf ein Mindestmaß zu beschränken oder zu beseitigen; (ii) überwacht kontinuierlich alle mit seinen und durch von Außenstehenden oder extern von seinem Personal ausgeführten Tätigkeiten verbundenen Gefahren, um mögliche Ursachen von Unfällen oder Berufskrankheiten zu beseitigen oder einzuschränken und (iii) hält sein Personal dazu an, rechtzeitig auf von diesem festgestellte Gefahren für Gesundheit und Sicherheit hinzuweisen.

### **3.5 Arbeitshygiene**

Der Lieferant muss die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Arbeitsstoffen identifizieren, bewerten und unter Kontrolle halten. Gefahren müssen durch ordnungsgemäße Konstruktions-, Konstruktions- und Verwaltungskontrollen beseitigt oder verringert werden. Wenn die Gefahren auf diese Weise nicht angemessen kontrolliert werden können, ist den Arbeitnehmern kostenlos persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

### **3.6 Körperlich belastende Arbeiten**

Sind Arbeitskräfte den Gefahren körperlich anstrengender Arbeiten ausgesetzt, so sind diese Arbeiten zu ermitteln, zu bewerten und zu überwachen. Dazu zählen unter anderem der manuelle Materialtransport, schweres oder wiederholtes Heben, langes Stehen sowie stark repetitive oder hohen Krafteinsatz erfordernde Montagearbeiten.

### **3.7 Maschinensicherheit**

Der Zulieferer stellt unter Einhaltung der geltenden Gesetzesvorschriften und Bestimmungen für die Produktion sichere Maschinen und Geräte zur Verfügung. Er führt Beurteilungen zur Feststellung eventueller Sicherheitsrisiken aus, um angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die Wartung der Maschinen und Geräte erfolgt regelmäßig und nach den vom Hersteller festgelegten Kriterien.

### **3.8 Sanitäreinrichtungen, Essen und Wohnunterkünfte**

Den Arbeitskräften sind jeder Zeit verfügbare, saubere Sanitäreinrichtungen, Trinkwasser und Einrichtungen zur hygienischen Zubereitung, Aufbewahrung und Einnahme von Mahlzeiten bereitzustellen. Die Einrichtungen werden gemäß den örtlichen Gesetzen und Standards gebaut.

### **3.9 Mitteilungen zu Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant muss sein Personal in Bezug auf Gesundheits- und Sicherheitsthemen angemessen schulen. Gesundheits- und sicherheitsrelevante Informationen müssen deutlich in der Einrichtung veröffentlicht werden und frei zugänglich sein. Vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen sind sämtliche Arbeitskräfte zu schulen. Die Arbeitnehmer werden ermutigt, Gesundheits- und Sicherheitsbedenken ohne Vergeltungsmaßnahmen vorzubringen.

## 4. Umwelt

SPEA erkennt seine Verantwortung für die Umwelt an und hat ein Umweltmanagementsystem gemäß der Norm ISO 14001 eingeführt, um die eigene Umweltleistung zu verbessern. Spea ermutigt seine Lieferanten, diesen Standard als Richtlinie für die Entwicklung ihrer Aktivitäten zu verwenden.

Der Lieferant erkennt seine Verantwortung für die Umwelt an:

- sie kann nicht getrennt werden von den von ihm ausgeführten Entscheidungen und Vorgängen, da sich Vorgänge auf die Umwelt auswirken. Dies ist der Grund, warum der Lieferant die Umwelt respektiert und Lösungen für ihren Schutz findet und gleichzeitig die Gesundheit und Sicherheit der Öffentlichkeit gewährleistet.
- er wird das Bewusstsein der Mitarbeiter durch ständige Schulungs- und Informationsaktivitäten steigern. Besondere Aufmerksamkeit ist den Auswirkungen eigener Arbeitstätigkeiten zu widmen, um ein tieferes Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt zu fördern.

Nachfolgend finden Sie eine Liste und eine kurze Beschreibung der Grundsätze, die vom Lieferanten umgesetzt werden müssen.

### 4.1 Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen

Der Zulieferer verpflichtet sich, die obligatorischen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf seine Umweltaspekte festzustellen, anzuwenden und zu überwachen.

### 4.2 Umweltgenehmigungen und Berichtswesen

Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen (z. B. Überwachung von Abwassereinleitungen), Zustimmungen und Registrierungen sind einzuholen bzw. vorzunehmen, zu pflegen und regelmäßig zu aktualisieren. Die jeweiligen betrieblichen Anforderungen und Berichtspflichten sind zu befolgen.

### 4.3 Vermeidung von Verschmutzung und Reduzierung der eingesetzten Ressourcen

Emissionen und die Einleitung von Schadstoffen sind zu verringern oder an der Quelle oder durch Anlagen zur Emissionsminderung, geänderte Produktions-, Wartungs- und Fertigungsverfahren bzw. durch andere Maßnahmen auszuschließen. Um eine nachhaltige Ressourcennutzung zu erreichen, verpflichtet sich der Lieferant, Strom, fossile Brennstoffe, Roh- und Teilefertigstoffe, Boden und Wasser verantwortungsbewusst zu nutzen. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, nach Möglichkeit nicht erneuerbare Ressourcen durch erneuerbare Ressourcen zu kombinieren oder zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Ressourcen umzusetzen, um den Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Ressourcen zu verringern, wobei Indikatoren für bewährte Verfahren und andere Referenzen zu berücksichtigen sind. Nachhaltiger Einsatz von Ressourcen

Für einen immer nachhaltigeren Einsatz von Ressourcen verpflichtet sich der Zulieferer, Elektrizität, Brennstoffe, Rohstoffe und verarbeitete Stoffe, Boden und Wasser verantwortlich einzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, wo möglich, nicht erneuerbare Ressourcen mit erneuerbaren Ressourcen zu kombinieren oder durch diese zu ersetzen.

Der Zulieferer verpflichtet sich, Maßnahmen für einen effizienten Einsatz der Ressourcen zu ergreifen, die darauf abzielen, den Verbrauch von Energie, Wasser und anderen Ressourcen zu verringern, indem Hinweise auf bessere Praktiken und sonstige Bezüge berücksichtigt werden.

#### **4.4 Chemikalien und Gefahrenstoffe**

Chemikalien und Gefahrenstoffe können im Fall der Freisetzung in die Umwelt während ihrer Verwendung, Lagerung und Entsorgung eine Gefahr darstellen.

Der Zulieferer verpflichtet sich, diese Stoffe systematisch zu identifizieren und sorgt durch entsprechend ausgebildetes Personal für ihre Lagerung, ihren Umschlag und ihre Verwendung unter sicheren Bedingungen. Insbesondere verpflichtet sich der Zulieferer, die Verwendung von nach geltenden Gesetzen definierten verbotenen Chemikalien oder von in internationalen Konventionen aufgeführten unerwünschten Chemikalien zu vermeiden.

#### **4.5 Feste Abfälle**

Der Lieferant muss gefährliche und nicht gefährliche Abfälle identifizieren und entsorgen, sich verpflichten, die Produktion zu reduzieren und einen systematischen Ansatz zur Förderung des Recyclings gemäß den geltenden Gesetzen umzusetzen.

#### **4.6 Emissionen in die Luft**

Emissionen von Schmutzstoffen wie zum Beispiel flüchtigen organischen Verbindungen, Stickstoffoxiden, Schwebstoffen und für die Ozonschicht schädlichen Substanzen in die Luft können die Umwelt und die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen.

Der Zulieferer muss die direkten und indirekten Emissionsquellen angeben, diese messen, registrieren und darüber Bericht erstatten.

#### **4.7 Einschränkungen bei Produktinhaltsstoffen**

Der Lieferant muss die Anforderungen der geltenden Gesetze bezüglich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Substanzen, die in seinen Produkten enthalten sein können, beachten.

Solche Einschränkungen können von der Gefährlichkeit (z. B. RoHS) oder der Herkunft von Materialien (z. B. von Konflikten betroffenen Gebieten) abhängen.

#### **4.8 Abwässer**

Die bei den Tätigkeiten, den industriellen Verfahren und von sanitären Anlagen erzeugten Abwässer können durch direkte, beabsichtigte oder unbeabsichtigte Freisetzung zu Umweltverschmutzung führen.

Der Zulieferer verpflichtet sich, der Umweltverschmutzung durch Kontrolle und Überwachung der Anlagen vorzubeugen.

#### **4.9 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen**

Der Lieferant verpflichtet sich, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu verfolgen, aufzuzeichnen und zu dokumentieren, um Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs und der Gasemissionen zu finden.

## 5. Ethische Grundsätze

SPEA setzt Unternehmenspraktiken um, die durch Integrität, Ehrlichkeit, Korrektheit und die Beachtung aller geltenden Gesetze gestützt werden. SPEA verlangt von Ihren Zulieferern, ihre Tätigkeiten auf ethisch korrekte Weise auszuüben und integer zu handeln.

Nachstehend werden kurz die Grundsätze ausgeführt, deren Umsetzung verlangt wird.

### 5.1 Ehrlichkeit

Der Zulieferer verpflichtet sich, nach dem Grundsatz der größtmöglichen Ehrlichkeit zu handeln.

Er gewährleistet, dass das Personal, seine Vertreter, Zulieferer, Subunternehmer und Mitarbeiter sich der ethischen Bedeutung ihrer Handlungen bewusst sind und den persönlichen oder Unternehmensgewinn nicht unter Verstoß gegen geltende Gesetze und Bestimmungen verfolgen.

Der Zulieferer verpflichtet sich, darüber zu wachen, dass alle Tätigkeiten unter dem Grundsatz der Transparenz ausgeübt werden und in den Geschäftsbüchern und Eintragungen nachvollziehbar sind.

Unter Anwendung der Gesetze zur Korruptionsbekämpfung sorgt der Zulieferer für die Einführung, Umsetzung und Beibehaltung von Praktiken, die Korruption und Erpressung entgegenwirken.

### 5.2 Verbot der unzulässigen Vorteilsnahme

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils dürfen weder versprochen, angeboten, genehmigt, gezahlt / angewendet oder angenommen werden.

### 5.3 Offenlegung von Informationen

Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsbüchern und Unterlagen des Teilnehmers korrekt wiedergespiegelt werden. Informationen zu seinen Geschäftsaktivitäten, der Struktur, finanziellen Situation und Leistung sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen.

### 5.4 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kunden- und Lieferanteninformationen geschützt sind.

### 5.5 Geheimhaltung

Der Zulieferer muss die Vertraulichkeit der Informationen und Technologien von SPEA und aller Informationen, in deren Besitz er gelangt, wahren, darin eingeschlossen die von Dritten übertragenen Informationen.

Der Zulieferer ist verpflichtet, die maximale Geheimhaltung der in seinem Besitz befindlichen Informationen zu gewährleisten.

Der Zulieferer ist verpflichtet, von seinem Personal und seinen Mitarbeitern die Aufrechterhaltung der höchsten Geheimhaltung in Bezug auf von SPEA erhaltene Informationen vertraulicher Art oder von Informationen zu verlangen, über die diese aufgrund ihrer Stellung verfügen. Diese sind gehalten, diese nicht an Dritte weiterzugeben oder missbräuchlich zu verwenden.

## **5.6 Faire Geschäftstätigkeit, faire Werbung und fairer Wettbewerb**

Der Zulieferer verpflichtet sich, seine Tätigkeiten auf eine in Bezug auf für den Wettbewerb geltende Gesetzesvorschriften korrekte Weise auszuüben. Alle Tätigkeiten und die Werbung müssen den Kriterien der Geheimhaltung entsprechen.

## **5.7 Schutz der Identität und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen**

Der Zulieferer muss die umfassende Einhaltung der Datenschutzgesetze zusichern und garantieren. Der Datenschutz von Personal, Mitarbeitern und Kunden muss unter Anwendung von Standards erfolgen, die die Informationen, die die Gesellschaft von diesen verlangt, und die damit verbundenen Bearbeitungs- und Speicherbedingungen enthalten.

## **5.8 Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien**

Der Zulieferer verpflichtet sich zur Umsetzung von Praktiken, die darauf abzielen, eine verantwortliche Beschaffung von aus Konfliktgebieten stammenden Mineralien zu gewährleisten.

Der Zulieferer verpflichtet sich zur Verwendung von Rohstoffen legaler und nachhaltiger Herkunft und dazu, keine „Mineralien aus Konfliktgebieten“ zu erwerben, die zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beitragen.

## **5.9 Datenschutz**

Der Zulieferer muss die umfassende Einhaltung der Datenschutzgesetze zusichern und garantieren. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen von Personal, Mitarbeitern und Kunden sind die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

## **6. Management Systeme**

SPEA erkennt die Bedeutung und Nützlichkeit von Managementsystemen an und empfiehlt seinen Lieferanten, gegebenenfalls Managementsysteme einzuführen und zu etablieren, um die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, Kunden- und RBA-Verhaltenskodexanforderungen sicherzustellen. Sie schlagen auch vor, eine kontinuierliche Verbesserung zu ermöglichen. Managementsysteme müssen folgende Elemente enthalten:

### **6.1 Engagement**

Jedes System muss über eine Richtlinie verfügen, die das Engagement des Lieferanten für Compliance und kontinuierliche Verbesserung hervorhebt. Die Richtlinie muss von der Geschäftsleitung gebilligt und in der jeweiligen Landessprache in der Einrichtung veröffentlicht werden.

### **6.2 Verantwortung des Managements**

Der Lieferant muss die leitenden Führungskräfte und Unternehmensvertreter eindeutig benennen, die für die Sicherstellung der Umsetzung der Managementsysteme und der zugehörigen Programme verantwortlich sind. Unternehmensvertreter überprüfen regelmäßig den Status der Managementsysteme. Es wird direkt an die Geschäftsleitung berichtet.

### **6.3 Risikobewertung und Risikomanagement**

Ein Prozess zur Ermittlung der rechtlichen Compliance-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheits- sowie Arbeitspraktiken und ethischen Risiken im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit. Bestimmung der relativen Bedeutung für jedes Risiko und Implementierung geeigneter verfahrenstechnischer und physischer Kontrollen, um identifizierte Risiken einzudämmen und die Einhaltung von Gesetzen und Standards sicherzustellen.

### **6.4 Verbesserungsziele**

Schriftliche Leistungsziele, Ziele und Umsetzungspläne zur Verbesserung der Sozial-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsleistung des Lieferanten, einschließlich einer regelmäßigen Bewertung der Leistung des Lieferanten bei der Erreichung dieser Ziele.

### **6.5 Schulung**

Schulungsprogramme mit dem Ziel, das Bewusstsein der Mitarbeiter für Themen wie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt, Arbeitsabläufe und Ethik zu schärfen, über die Sicherstellung der Einhaltung von Standards und gesetzlichen Anforderungen hinaus.

## **6.6 Kommunikation**

Ein Prozess zur Vermittlung klarer und genauer Informationen über Richtlinien, Praktiken und Leistungen in Bezug auf soziale Verantwortung und Umwelt an Arbeitnehmer, Lieferanten und Kunden.

## **6.7 Arbeitnehmerbeteiligung**

Fortlaufende Verfahren, einschließlich eines effektiven Beschwerdeverfahrens, zur Bewertung, inwiefern die Mitarbeiter die Verfahren und Bestimmungen aus diesem Kodex verstanden haben, sowie zur Erfassung von Rückmeldungen oder Verstößen gegen die Verfahren, um so eine ständige Verbesserung zu fördern.

Den Mitarbeitern muss ein sicheres Umfeld gegeben werden, um Beschwerden und Feedback zu geben, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen zu haben.

## **6.8 Audits**

Regelmäßige Selbstbewertungen zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, des Inhalts dieses Kodex und der Anforderungen aus Kundenverträgen im Hinblick auf die soziale und ökologische Verantwortung.

Der Lieferant stimmt zu, Audits oder regelmäßige Inspektionen durch SPEA oder durch von SPEA definierte Dritte zu erhalten

## **6.9 Verfahren für Korrekturmaßnahmen**

Ein Verfahren zur rechtzeitigen Beseitigung von Unzulänglichkeiten, die im Rahmen interner oder externer Bewertungen, Inspektionen, Untersuchungen und Überprüfungen festgestellt wurden.

## **6.10 Dokumentation und Aufzeichnung**

Erstellung und Pflege von Dokumenten und Aufzeichnungen, um die Einhaltung behördlicher Vorschriften und die Erfüllung von Unternehmensanforderungen sicherzustellen. Gleichzeitig ist eine angemessene Vertraulichkeit zu wahren, um den Datenschutz zu gewährleisten.

## 7. Bezüge

Zur Abfassung dieses Kodex wurden folgenden Normen hinzugezogen, die eine nützliche Informationsquelle für weitere Informationen darstellen können.

- | RBA Verhaltenskodex
- Norm ISO 14001
- Norm ISO 26000
- ISO 45001 Standard
- Norm OHSAS 18001
- Norm ISO 9001
- Nationale Gesetzgebung zu Arbeitssicherheit, Umweltschutz, RoHS, gewerblichem Eigentum, Datenschutz
- Gesetz für die Finanzmarktreform und den Verbraucherschutz, bekannt als Dodd-Frank
- Richtlinie zur Due diligence der OECD
- Richtlinien der OECD für multinationale Unternehmen
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption
- | OECD-Leitfaden für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten